

mern unterliegen, nicht unbedeutende Summen anzuweisen sein werden, und sie hält es schon deshalb für ganz unthunlich, eine fernere Abminderung der Grundsteuern, als die Staatsregierung anjetzt beabsichtigt, nämlich (einschließlich der bereits eingetretenen): auf dem Lande 12 Pfennige vom Schock und 8 Quatember, in den Städten 3 Pfennige vom Schock, eintreten zu lassen, zumal wenn man erwägt, wie wenig sich im Voraus mit Gewißheit bestimmen läßt, ob alle im Einnahmebudget angenommenen Positionen, namentlich der Grenzzoll, Branntwein-, Tabak-, Bier- und Weinsteuer den angegebenen Ertrag gewähren werden; sie kann daher einen solchen Vorbehalt zur Annahme nicht empfehlen.

Die unter Nr. 26. und 27. befindlichen Posten sollen, wie allgemein beschlossen wird, auf das Budget gebracht werden.

Was demnächst den sub c. gedachten Vorbehalt der 2. Kammer anlangt, so bemerkt

Bürgermeister **W e h n e r**: Ich theile hier ganz die Ansicht der geehrten Deputation. Da sich nämlich die Möglichkeit etwaniger Ersparnisse noch nicht übersehen läßt, so kann man auch wohl darauf noch nichts rechnen und es scheint um so unbedenklicher, allenfalls auch etwas über den äußersten Bedarf zuzugesehen, da sich der Ueberschuß aus dem Rechenschaftsbericht ergeben muß, und solcher bei dem angenommenen Grundsatz, daß die Grundsteuer nur subsidiarisch zu erheben ist, künftig eben so dieser Branche zu gute gehen muß, als er jetzt von ihr aufgebracht wird.

Staatsminister v. **Z e s c h a u**: Gegen den so eben ausgesprochenen Grundsatz, daß die Grundsteuer nur subsidiarisch zu erheben sei, muß ich mich erklären. Allerdings hat sich die Sache diesmal so gestaltet, allein solches als Regel anzunehmen, würde den nachtheiligsten Einfluß auf die fernern ständischen Berathungen äußern. So wenig man annehmen darf, daß jede mögliche Erhöhung des Bedarfs von den Grundbesitzern getragen werden muß, eben so wenig kann man verlangen, daß auch jede denkbare Erleichterung ihnen zu gute gehe.

Bürgermeister **W e h n e r** erklärt sein Bedenken für gehoben, und es wird einstimmig beschlossen, den jenseitigen Vorbehalt abzuwerfen, und sonach definitiv zu bewilligen.

28) Schocksteuern vom Lande von 2,075,330 gangbaren Schocken à 47 Pfennigen 326,660 Thlr. 20 Gr. 10 Pf. Reinertrag (s. Nr. 402. d. Bl. S. 4173.).

29) Schocksteuern von den Städten, von 1,160,351 gangbaren Schocken à 16½ Pfennigen, 64,116 Thlr. 20 Gr. 3 Pf. Reinertrag (s. Nr. 402. d. Bl. S. 4173.).

30) Quatembersteuern vom Lande, von 40 Quatembern vom gangbaren Steuerquantum von 11,766 Thlr. 13 Gr. 9 Pf. (s. Nr. 402. d. Bl. S. 4174.) 450,913 Thlr. 22 Gr. 9 Pf. Reinertrag. Hierzu 200 Thlr. Quatembersteuer-Äquivalent der Standesherrschaft Wildenfels, Summa 451,113 Thlr. 22 Gr. 9 Pf.

31) Quatembersteuern von den Städten von 17½ Quatembern vom gangbaren Steuerquantum von 6,053 Thlr. 21 Gr. 11 Pf., 101,673 Thlr. 7 Gr. 5 Pf. Reinertrag (s. Nr. 402. d. Bl. S. 4174.).

Man beschließt einstimmig, die vorstehenden Positionen

an Schock- und Quatembersteuern für das Jahr 1834 auf das Budget bringen zu lassen.

Es werden daher für das Jahr 1834 die vorstehenden Steuern mit den gedachten Summen, im Ganzen also mit 943,564 Thlr. 23 Gr. 3 Pf. Reinertrag auf das Budget aufzunehmen sein.

Für das Jahr 1835 und 1836 sollen nun dem flachen Lande außer den bereits erlassenen Sechs Pfennigen vom Schock und Vier Quatembern an 90,316 Thlr. 4 Gr. (so wie außer den bereits mit der Mahlsteuer in den Städten in Wegfall gekommenen Drei Pfennigen vom Schock und Drei Quatembern) annoch zu Erfüllung desjenigen Erlasses an Grundsteuern, welcher nach der Bellage V. zu dem Decret über den Zollverein mit Zwölf Pfennigen und Acht Quatembern eintreten soll, Sechs Pfennige vom Schock und Vier Quatember, mithin fernerweit 90,316 Thlr. 4 Gr. erlassen werden. Hierzu kommen die bei Einführung des Gewerbe- und Personal-Steuer-Gesetzes den Städten abzuschreibenden Drei Pfennige vom Schock an 12,097 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. Rechnet man nun noch die auf dem Lande und in den Städten künftig zu gleicher Zeit wegfallenden Nahrungsquatember an 60,000 Thlr. hinzu, so beträgt die ganze Summe dieser Verminderungen 162,413 Thlr. 11 Gr. 6 Pf. so, daß also der Reinertrag der Schock- und Quatembersteuern vom Lande und in den Städten für die Jahre 1835 und 1836 hiernach mit 781,151 Thlr. 11 Gr. 9 Pf. zu veranschlagen sein würde.

Wir haben aber hierbei zu erwähnen, daß die für Erhebung dieser Steuern sowohl als der Stempelsteuer und Personensteuer (künftig Gewerbe- und Personalsteuer) zu verwendenden Kosten nach der neuen Organisation der Bezirks- und Kreissteuerbehörden zu berechnen sein werden, welche mittelst höchsten Decrets vom 27. Januar 1833 den Ständen vorgelegt und worüber die ständische Erklärung in der Schrift vom 19. März dieses Jahres erfolgt ist. In dieser Schrift haben die Stände in Betreff der beabsichtigten Organisation der Steuerbehörden sich dahin erklärt:

wie sie es sehr angemessen fänden, daß die Aufhebung der zeitlichen Kreis- und Amts-Steuererinnahmen erfolge und dagegen die Inhalts des vorerwähnten allerhöchsten Decrets und dessen Beilage unter O. beabsichtigte neue Organisation der Steuerbehörden im Allgemeinen, so wie insbesondere die Bildung der Kreissteuer- und Steuererinnahme-Bezirke, auch die Anstellung der Kreissteuerräthe Platz greife; anlangend den zu dieser neuen Einrichtung erforderlichen Aufwand aber, so würden sie nicht verfehlen, bei Feststellung des Budgets auch über diesen Theil desselben ihre pflichtschuldige Erklärung abzugeben.

Solchergestalt würde nunmehr über die Bewilligung der in jenem Decrete aufgeführten Besoldungen der Kreis-Steuerräthe und Bezirks-Steuerernehmer hier Beschluß zu fassen sein. — Diese Besoldungen betragen nun, incl. einer nach Verhältnis der Einnahme ausgeworfenen Tantième, im ersten Steuerkreise: 1500 Thlr. für den Kreis-Steuerrath, 300 Thlr. für einen königl. Expedienten, 6800 Thlr. für die Bezirks-Steuererinnahmen, Summa 8600 Thlr.; im zweiten Steuerkreise: 1500 Thlr. für den Kreis-Steuerrath, 300 Thlr. für einen königl. Expedienten, 5800 Thlr. für die Bezirks-Steuererinnahmen, Summa 7600 Thlr.; im dritten Steuerkreise: 1500 Thlr. für den Kreis-Steuererath, 300 Thlr. für einen königl. Expedienten, 5200 Thlr. für die Bezirks-Steuererinnahmen, Summa 7000 Thlr.; mithin überhaupt 23,200 Thlr., welche Summe jedoch durch die auf 3000 Thlr. veranschlagten Sporteln sich auf 20,200 Thlr. vermindert, und es wird durch die neue Organisation eine Ersparniß gegen die bisherige von 6569 Thlr. 1 Gr. 11½ Pf. eintreten, wie dieß in den Motiven zu dem gedachten Decret näher auseinandergesetzt ist.